

Satzung des Anglerverein Ffm-Nied e.V. 1920

Stand : 22.08.2011



§1 – § 2	Allgemeines
§3	Aufgaben des Vereins
§ 4 - § 7	Mitgliedschaft
§ 8	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 9	Beiträge
§10 - §14	Organe des Vereins
§15	Auflösung des Vereins
§16	Inkrafttreten

Allgemeines :

§1

Der AV 1920 Nied ist eine Vereinigung von Sportfischern. Sportfischer ist, wer einen gültigen Jahresfischereischein besitzt und die Sportfischerprüfung abgelegt hat. Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit für das Gemeinwohl ein. Er unterstützt Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und des Naturschutzes.

§2

Der AV 1920 Nied e.V. mit Sitz in Frankfurt am Main, ist ein eingetragener Verein. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der AV 1920 Nied e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des AV 1920 Nied dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vorstandes oder vom Vorstand eingesetzte Personen erhalten, mit Ausnahme des Aufwendersatzes, in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglieder oder mit Aufgaben betraute Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des AV 1920 Nied e.V.

Das Amt/Die Ämter des Vereinsvorstandes wird/werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem/den Vorstand/Vorstandsmitgliedern für seine/ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Darüber hinaus können tatsächlich entstandene Aufwendungen/Auslagen nach entsprechendem Nachweis gezahlt werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des Vorstands, die steuerlichen Vorschriften und die Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des AV 1920 Nied e.V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Aufgaben des Vereins

§3

1. Interessenvertretung seiner Mitglieder bei Pacht, Kauf, Schaffung, Erhaltung und dem Ausbau geeigneter Gewässer zur Ausübung der Fischwaid und zur Aufzucht von Besatzfischen.
2. Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern einschließlich bedrohter heimischer Fischarten.
3. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf die Gewässer und ihre Umgebung, also auf alle im und am Gewässer lebenden Tiere und Pflanzen, sowie die Pflege der dem Verein zur Nutzung überlassenen Uferregionen an den Vereinsgewässern.
4. Ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Vereins- und der Pachtgewässer unter Beachtung der geltenden Gesetze.
5. Anleitung und Fortbildung der Mitglieder bei der waidgerechten Ausübung der Sportfischerei, der Ablegung von Sportfischerprüfungen und der Fangverwertung.
6. Förderung und Unterweisung der Vereinsjugend mit dem Ziel der Einbindung in das aktive Vereinsleben

Mitgliedschaft:

§4 Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann werden, wer das 12. Lebensjahr vollendet hat und einen gültigen Jahresfischereischein besitzt.

Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand. Der Antrag ist auf dem aktuell gültigen Aufnahmeantrag des AV 1920 Nied zu stellen. Bei minderjährigen Personen bedürfen bei Antragstellung der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Antragsstellende Mitglieder, die nicht den Nachweis einer erfolgreich abgelegten Sportfischerprüfung nachweisen können, verpflichten sich, diese innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme in den Verein, ohne Aufforderung, diesen nachzuweisen. Sollte dies nicht geschehen, so erlischt die Mitgliedschaft, ohne dass das Mitglied Anspruch auf Rückerstattung von Aufnahmegebühr, Hegegeld oder geleisteten Beiträgen hat. Ausgenommen sind hierbei Jugendliche die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben.

Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf von 2 Jahren nicht wiederholt werden. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages, sowie der Verpflichtung auf diese Satzung, mit Aushändigung des Mitgliedsausweises wirksam. Die Aufnahme oder Ablehnung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

§5 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Über die Ehrenmitgliedschaft ist eine Urkunde auszustellen.

Für diesen Personenkreis besteht weder eine Beitrags- noch eine Hegepflicht.

§6 Ende der Mitgliedschaft

Austritt:

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresschluss mit vierteljährlicher Kündigungsfrist schriftlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden, per Einschreiben erfolgen.

Die Beiträge für das laufende Jahr und sonstige ausstehende Forderungen sind voll zu entrichten.

Ausschluss:

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wenn es

1. gegen die Regel der Satzung, gegen anerkannte sportliche Regeln oder gegen Sitte und Anstand grob verstoßen hat,
2. wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,
3. wenn es wegen Fischereivergehens oder Tierquälerei rechtskräftig verurteilt worden ist,
4. wenn es gegen die in der Verhaltensordnung verankerten Vereinsvorschriften grob und wiederholt verstößt oder dazu Beihilfe geleistet hat, die Schonmasse, Schonzeiten und Fangbegrenzungen nicht respektiert hat oder durch Verkauf bzw. Tausch der Beute persönliche Vorteile zu erlangen suchte,
5. wenn es innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zum Streit und Unzufrieden gegeben hat,
6. wenn es trotz schriftlicher Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinem Beitrag und sonstigen Verpflichtungen mehr als drei Monate im Verzug ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist rechtzeitig vorher rechtliches Gehör zu gewähren.

Die Entscheidung ist endgültig.

§7 Disziplinarstrafen

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach dessen vorheriger Anhörung erkennen auf:

- a) zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten und Angelverbot an allen oder bestimmten Vereinsgewässern.
- b) Zahlung von Geldbußen bis zu EUR 250,00.
- c) Verweis mit oder ohne Auflage
- d) Verwarnung mit oder ohne Auflage
- e) Mehrere der vorstehenden Maßnahmen nebeneinander.

Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Aktive Mitglieder sind berechtigt, alle Vereinsgewässer waidgerecht zu befischen und alle Vereinsanlagen zu nutzen, soweit nicht Schonzeiten und bekannt gemachte Gewässersperren dem entgegenstehen.

Die vom Vorstand beschlossene und auf der Vereinsseite im Internet veröffentlichte aktuelle Angelordnung des AV 1920 Nied e.V. wird von jedem Mitglied anerkannt.

Die Mitglieder sind verpflichtet eine von Vorstand festgelegte Anzahl von Arbeitsstunden im Rahmen des Hegedienstes zu leisten. Ersatzweise kann das Mitglied sich hiervon durch Zahlung eines vom Vorstand festgelegten Hegegeldes befreien. Freistellungen von diesen Regelungen kann der Vorstand für bestimmte Personengruppen oder Personen festlegen.

Freigestellt vom Hegedienst : Schwerbehinderte > 50 % , Mitglieder nach Beendigung des 65. Lebensjahres, Ehrenmitglieder und Frauen.

§9 Beiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages für erwachsene, jugendliche und passive Mitglieder, die Höhe der Aufnahmegebühr für Erwachsene und Jugendliche, die Anzahl der Arbeitsstunden und die Höhe des Entgeltes für nicht geleistete Arbeitsstunden werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der jährlich von der Hauptversammlung bestätigt.

In besonderen Fällen (z.B. Fischsterben) kann die Hauptversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen.

Der Jahresbeitrag und das Entgelt für die Vorjahr nicht geleistete Arbeitsstunden sind bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres zu zahlen, d.h. auf ein Konto des Vereins zu überweisen, bzw. werden vom Vorstand per Lastschrift eingezogen. Eine Barzahlung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Erster Vorsitzender
Stellvertretender Vorsitzender
Kassierer
Schriftführer
Gewässerwart
Jugendwart
Beisitzern

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorstand ohne Beisitzer.

Als Beisitzer sollen gewählt werden:

zweiter Kassierer
zweiter Schriftführer
zweiter Jugendwart

Dem Vorstand ist es freigestellt für bestimmte Aufgaben weitere, nicht stimmberechtigte Beisitzer zu berufen.

Vorstand im Sinnes des §26 BGB sind:

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

Sollte einer der Beiden verhindert sein, so ist die Vertretung von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied zulässig.

Kein Vorstandsmitglied ist einzel- Vertretungsberechtigt.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

§11 Der Vorstand

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit dies nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Vorschriften anderen Organen vorbehalten ist.

Der Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein.

Die Sitzungen des Vorstandes werden in der Regel monatlich durch den Vorsitzenden, in seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder, darunter ein Vorsitzender, anwesend ist.

Außerordentliche Sitzungen sind mit einer Frist von 5 Werktagen auf Antrag von > 1/3 der gewählten Vorstandsmitgliedern, mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorstand ist bei außerordentlichen Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.

Für die Entscheidung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.

Der Vorstand hat jährlich der Jahreshauptversammlung zu seiner Entlastung Rechenschaft abzulegen. Die Entlastung ist für den gesamten Vorstand gemeinsam zu beantragen.

Einzelentlastung ist auf Antrag der Mitgliedschaft zulässig. Hierzu müssen mehr als die Hälfte der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so darf der Vorstand sich durch Wahl oder Berufung eines neuen Vorstandsmitgliedes, nach seinem Ermessen ergänzen.

§12 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand nimmt in dringenden und eile gebotenen Angelegenheiten die Aufgabe des Vorstandes wahr.

Wird er tätig, so hat er dem Gesamtvorstand bei dessen nächster Sitzung zu berichten.

§13 Kassenführung

Der Schatzmeister ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben laufend zu buchen und die Belege dafür, entsprechend den steuerlichen Vorschriften, aufzubewahren. Zahlungsanweisungen erteilen die Vorsitzenden.

Die Jahresabrechnung ist durch zwei, von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Revisoren, zu prüfen, abzuzeichnen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt jeweils für zwei Jahre, wobei in jedem Jahr ein Prüfer ausscheidet und dafür ein neuer Kassenprüfer von der Versammlung bestimmt wird.

Zeichnungsberechtigt bei Banken sind: der erste und der zweite Kassierer, der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

§14 Mitgliederversammlungen

Als ordentliche Mitgliederversammlung gilt die Jahreshauptversammlung. Sie muss im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Antrag vorliegt, der von mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder unterschrieben ist. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Der Mitgliederversammlung steht das oberste Entscheidungsrecht in allen, den Verein betreffenden Angelegenheiten zu.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung - Jahreshauptversammlung- beinhaltet:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- e) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Arbeitsstunden, Entgelte und Umlagen
- f) Festlegung der Mitgliederzahl
- g) Anträge
- h) Verschiedenes

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.

Anträge zu den Mitgliederversammlungen müssen mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin beim Vorsitzenden eingereicht sein.

Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn der Vorstand und 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Alle Beschlüsse mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Ein von der ordentlichen Mitgliederversammlung abgelehnter Antrag kann erst auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wiederholt werden.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und aktenmäßig zu verwahren.

§15 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibt, der Stadt Frankfurt treuhänderisch übergeben mit der Auflage es so einzusetzen, dass es dem Naturschutz und der Sicherung des Fischbestands der Nidda zugeführt wird.

§16

Mit der Verabschiedung dieser Satzung durch die Jahreshauptversammlung erlischt die bisherige Satzung des AV 1920 Nied e.V. mit sofortiger Wirkung.